

der Anlage 1 festgelegten verkürzten Arbeitszeit wird ein Ausgleich in Höhe des Tariflohnes gezahlt.

§ 2⁸

(1) In den Arbeitszeitplänen sind der Beginn und das Ende der Arbeits- und Pausenzeiten festzulegen. Die Arbeitszeitpläne sind den Werkträgern mindestens eine Woche vor Inkrafttreten bekanntzugeben.

(2) *(aufgehoben)*⁹

(3) Eine unterschiedliche Dauer der täglichen Arbeitszeit darf nur festgelegt werden, wenn es die Eigenart der betrieblichen Aufgaben (z.B. in Verkehrsbetrieben) erfordert. Dabei darf die tägliche Arbeitszeit in der Regel nicht über 10 Stunden ausgedehnt werden.

(4) In Betrieben, die an Werk- und Sonntagen arbeiten, darf in Ausnahmefällen die wöchentliche Arbeitszeit bis 56 Stunden betragen, wenn sonst ein normaler Schichtwechsel nicht möglich ist. Die Arbeitszeit muß sich innerhalb von 6 Wochen ausgleichen. In den Rahmenkollektivverträgen der Bereiche des Verkehrs- und Nachrichtenwesens kann für den Ausgleich eine Frist bis zu 3 Monaten festgelegt werden.

§3

(1) Die arbeitsfreie Zeit zwischen 2 Arbeitswochen soll in der Regel eine Ruhezeit von 36 Stunden umfassen.

(2) Die arbeitsfreie Zeit eines Jugendlichen muß zwischen 2 Arbeitsschichten mindestens 12 Stunden betragen.

§4

In Schichtbetrieben gilt als Feiertags- bzw. Sonntagsarbeit die Arbeit in den Schichten, die am Feiertag bzw. Sonntag in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr beginnen. Diese Regelung gilt sinngemäß für die Bezahlung der durch einen Feiertag ausfallenden Arbeitszeit. Abweichende Regelungen können in Rahmenkollektivverträgen festgelegt werden.

Die Überstundenarbeit¹⁰

§5

(1) *(aufgehoben)*¹¹

(2) Während einer Dienstreise gilt nicht als Überstundenarbeit die Zeit, die der Werkträger zur Hin- und Rückreise verwendet und die Zeit der Abwesenheit vom dienstlichen oder tatsächlichen Wohnsitz, in der er nicht dem Dienstauftrag gemäß tätig ist. Als Überstundenarbeit gilt nur die Arbeitszeit, die in Durchführung eines Dienstauftrages am Auftragsort auf Anordnung über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet wird. Für Kraftfahrer und Beifahrer gilt als Arbeitszeit die Fahr- und Wartezeit.

§ 612

Überstundenarbeit darf nur angeordnet werden

- a) in Notfällen (z. B. bei Katastrophen, Verkehrs- und Betriebsstörungen oder sonstigen Gefahren, die es abzuwenden oder zu beseitigen gilt),

8. Vgl. § 68 unter Reg.-Nr. 2; §§ 2 f. und 14 unter Reg.-Nr. 16; § 3 Abs. 3 unter Reg.-Nr. 17.

9. Siehe Anm. 1 unter dieser Reg.-Nr.

10. Vgl. §§ 73 ff. unter Reg.-Nr. 2, § 10 unter Reg.-Nr. 16.

11. Siehe Anm. 1 unter dieser Reg.-Nr.

12. Vgl. § 73 Abs. 2 unter Reg.-Nr. 2.